OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605234/3/RK/FB

Datum:
Linz, 12. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des H F, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.04.2022, GZ: BHPE/922110000953/22 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22.04.2022, GZ: BHPE/922110000953/22, (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge Bf) wegen Übertretungen des § 82 Abs. 8 sowie § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG gemäß § 134 KFG Geldstrafen von zwei mal 220 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von je einem Tag und 20 Stunden verhängt. Am 20.05.2022 übermittelte der Bf ein E-Mail und führte dort wortwörtlich aus: "Ich halte meinen Einspruch vom 30.03.2022 vollinhaltlich aufrecht."

Im Hinblick auf dieses, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegte, dort als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel wurde dem Bf mit hg. Schreiben vom 25.10.2022 ein Verbesserungsauftrag erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass den Erfordernissen eines Rechtsmittels, welches in der vorliegenden Form nicht die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG erfülle, unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein begründeter Berufungsantrag nicht vorliege, wenn in der Berufung nur auf das bisherige Vorbringen der Partei im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren verwiesen wird, nicht Genüge getan worden sei.

Das Landesverwaltungsgericht führte weiter aus, dass diese Rechtsprechung nach dessen Ansicht auch auf die Rechtslage nach Einführung der Landesverwaltungsgerichte zu übertragen wäre, weshalb der vom Bf bloß gemachte Verweis auf seinen Einspruch vom 30.03.2022, verbunden mit dem Begehren, das Strafverfahren einzustellen, die Rechtswidrigkeit des in Beschwerde bezogenen Bescheides nicht erfolgreich darlegen könne. Sodann wurde dem Bf eine Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zur Ergänzung und Verbesserung seiner Beschwerde gewährt. Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 27.10.2022 abgesendet und am 28.10.2022 vom Bf übernommen.
Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam der Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Mängelbehebungsauftrag). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgerichtsgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs.1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...]
2. Die Bezeichnung der belangten Behörde, [...]
3. Die Gründe, auf die sich die Begründung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. Das Begehren, [...]
5. Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen des Bf, aus dem sich eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (in Folge Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unvollständigkeit) ableitet (VWGH vom 17.12.2014, Zl. 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides stehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine - laienhafte - Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft [Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG RZ 27 (Stand: 15.02.2017, RDB.at)].

Im vorliegenden Fall begründet der Bf seine Beschwerde in keiner Weise, sondern verweist bloß auf seine Angaben in einem Einspruch gegen die Strafverfügung, was jedoch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 88/01/0341 sowie 98/03/0250) eindeutig widerspricht, wonach ein begründeter Berufungsantrag nicht vorliegt, wenn in der Berufung nur auf das bisherige Vorbringen der Partei im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren verwiesen wird.

Mit Verbesserungsauftrag vom 25.10.2022 wurde dem Bf die Behebung des Mangels eines Anbringens binnen einer Frist von 2 Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen würde.

Dem Bf wurde der Verbesserungsauftrag am 28.10.2022 nachweislich zugestellt. Bis dato ist jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Verbesserung eingegangen. Der Bf kam dem Verbesserungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde, wie bereits angekündigt, als unzulässig zurückzuweisen war.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer